



Sachstand zur Richtlinie des G-BA zur Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik

4. Nationales Forum für Entgeltsysteme in
Psychiatrie und Psychosomatik 2018

Anja Röske

Referentin im Dezernat VII

„Qualitätssicherung, Transplantationsmedizin & Psychiatrie“
der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V.



Themen

1. Gesetzliche Grundlage
2. Prozess im G-BA
3. Herausforderungen und Sicht der Kliniken



1. Gesetzliche Grundlage



§ 136a SGB V (Änderung mit PsychVVG)

- der G-BA legt geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung fest
- der G-BA bestimmt verbindliche Mindestvorgaben für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal
- die Mindestvorgaben sollen möglichst evidenzbasiert sein und zu einer leitliniengerechten Behandlung beitragen
- Bestimmung von Ausnahmetatbeständen und Übergangsregelungen

Frist: 01. Januar 2020



Gesetzesbegründung PsychVVG § 136a SGB V

- Mindestvorgaben, die nicht unterschritten werden dürfen
- möglichst auf Grundlage wissenschaftlicher Evidenz
- wenn Ableitung aus S3 Leitlinien nicht erfolgreich, stützen auf externe Expertise möglich
- Mindestvorgaben sollen die leitliniengerechte Behandlung fördern
- Psych-PV zur Orientierung heranziehen



2. Prozess im G-BA



„Evidenzrecherche“ der AG PPP

- generelle Recherche zu nationalen/internationalen Standards in der Personalausstattung in der Psych.
- semistrukturierte Befragung internationaler Experten zu normativen Vorgaben
- Anhörung nationaler Experten



- ✗ Mangel an Studien/Evidenzbasierung mit welcher Quantität und Qualität des Personals gute Versorgungsqualität erreicht werden kann
- ✗ kaum nutzbare internationale Normvorgaben
- ✗ keine Ist-Daten aus der aktuellen Psych-Versorgung



Fazit und Auftrag der AG PPP

- Die Erarbeitung von Standards kann zunächst nur **normativ** erfolgen und bedarf der Bewertung auf Basis einer **empirischen Grundlage**.



Auftrag Unterausschuss QS an die AG PPP:

Entwicklung der Anforderungen (Modell)

Empirische
Studie zur
Personalaus-
stattung

Leitlinien-
orientierte
Fach-
gespräche

Eckpunkte
der Richtlinie
entwickeln

Beschluss
G-BA
Plenum
09/2019





Empirische Studie (GWD-TU Dresden)

- Erhebung des IST-Zustandes der Personalausstattung
- Tätigkeitsanalyse der Berufsgruppen
- Realisierung des Leistungsspektrums



Ziele:

- ➔ empirische Datengrundlage als Orientierung und Referenzrahmen
- ➔ keine Festschreibung des IST zum SOLL
- ➔ Korrektiv für normativ festgelegte Personalvorgaben
- ➔ Basis für zukünftige Evaluationen



Aktueller Stand der Empirischen Studie

- Stichprobe von 111 Kliniken (100 %)
- Teilnahme von 90 Kliniken (81 %)
- befriedigende Übereinstimmung mit Grundgesamtheit
- Feldphase abgeschlossen
- aktuell Auswertungsphase
- Abschlussbericht zum 21.12.2018 erwartet



Fachgespräche im G-BA

- Orientierung an Leitlinien
- Zuordnung einer leitliniengerechten Behandlung zu Personalaufwänden
- Überarbeitungsbedarfe der PsychPV
- mögliche Bildung von Patientengruppen



Vorgehen bei den Fachgesprächen:

- ➔ Benennung Experten durch Mitglieder der AG PPP
- ➔ themenorientierte Leitfragen auf Basis Leitlinienrecherche, PsychPV und Besonderheiten des Settings/Indikation
- ➔ neutrale Moderation, Wortprotokollierung und Inhaltsanalyse



Acht Fachgespräche im G-BA

- übergreifendes Auftakt-Fachgespräch (2016)
- Unipolare Depressionen (2017)
- Störungen bei Kindern und Jugendlichen (2017)
- Suchtthemen mit Schwerpunkt Alkohol und metamphetaminbezogene Störungen (2017)
- Demenzen (2017)
- Psychosomatik (2018)
- Zwangsmaßnahmen (2018)
- Schizophrenie (17.10.2018)



Entwicklung der Anforderungen (Modell)

- verschiedene Modelle in der Diskussion
- Plattform-Modell
- Modelle in der Systematik des PEPP-Entgeltsystems
- Modell Psych PV 2.0 bzw. 3.0
- weiteres Modell?



Entwicklung der Richtlinie (DKG)

- Übergangsregelungen
- Ausnahmetatbestände
- Veröffentlichungspflichten für Einrichtungen
- Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen bei der Qualitätsverbesserung
- Durchsetzungsmaßnahmen bei Nichteinhaltung wesentlicher Qualitätsanforderungen (§ 137 SGB V)
- Anpassung/Evaluation der Richtlinie



3. Herausforderungen und Sicht der Kliniken



Eckpunkte und Besonderheiten

- Spannungsfeld: Mindestvorgabe vs. Personalbesetzungsstandard
- verbindliche G-BA-Richtlinie vs. Psych-PV
- bestehende weitere gesetzliche Vorgaben (Psych-PV-Nachweise, Budgetregelungen BPflV, KH-Vergleich)
- Beteiligungsbedürfnisse verschiedenster Interessengruppen im Prozess vs. Rahmenbedingungen G-BA
- besondere Rolle der Psychosomatik



Sicht der Kliniken

- vollständige Refinanzierung mit regelhafter Berücksichtigung von Tarifsteigerungen
- hohes Maß an Flexibilität auch zwischen den Berufsgruppen (Einrichtungsbezug und Erfüllung im Jahresdurchschnitt)
- Abgrenzung Mindestvorgabe/Personalbesetzungsstandard
- Definition von Ausnahmetatbeständen (Berücksichtigung individueller Besonderheiten)
- Übergangsregelungen (Fachkräftesituation, Finanzierung)
- verhältnismäßige Dokumentationsaufwände
- Verhältnismäßigkeit der Durchsetzungsmaßnahmen unter Berücksichtigung bestehender Regelungen
- Fokus auf Unterstützung und Beratung



Fragen? Anregungen?





Gremien und Beteiligung

- Vorbereitung von Entscheidung und Beschlussfassung durch das G-BA Plenum (September 2019) über den zuständigen Unterausschuss Qualitätssicherung
- eingesetzte G-BA AG PPP (Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik)
- Mitglieder der AG PPP:
 - Vertreter/innen der Leistungserbringer (DKG)
 - Vertreter/innen des Spitzenverbandes der Krankenkassen
 - Patientenvertreter/innen
 - Beteiligte (Bundespsychotherapeutenkammer, Deutscher Pflegerat, Bundesärztekammer)
 - Ländervertreter/innen



Schlussfolgerung Ethikvotum Studie PPP

Folglich erweist sich die beabsichtigte Übermittlung von anonymisierten Studierendaten durch die teilnehmenden Behandlungseinrichtungen im Rahmen der PPP-Studie zum Zwecke einer aggregierenden Auswertung mit epidemiologischen Methoden als im Ergebnis rechtmäßig, denn die Auswertung der Patientenakten stellt weder eine Erhebung noch eine andere Nutzung von personenbezogenen Daten dar, und spätestens mit der Anonymisierung entfällt der Personenbezug der Daten. Dieser Verarbeitungsvorgang begründet keine Gefahren für die Rechtsgüter und rechtlich geschützten Interessen der Patienten, sodass die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts nach seinem Sinn und Zweck ausscheidet. Ferner kann ohne drohende Rechtsgüterverletzung auf Seiten der betroffenen Patienten eine Einschränkung der Forschungsfreiheit der teilnehmenden Wissenschaftler nicht gerechtfertigt werden. Selbst wenn dies anders gesehen werden sollte, findet sich im Landesrecht eines jeden Bundeslandes entweder unmittelbar oder durch Verweisung auf das BDSG ein gesetzlicher Rechtfertigungstatbestand für die Forschung mit den Patientenakten.